

Informationen zur AWW Änderung

Inkrafttreten Januar 2025

Inhalt

Anhebung der Meldeschwellen	3
Ersetzen der Vordrucke durch Erhebungsschaubilder	4
Sorten und Fremdwährungsreisechecks im Reiseverkehr nicht mehr meldepflichtig	5
Einnahmen der Seeschifffahrt von Inländern nicht mehr meldepflichtig.....	6
Harmonisierung der Meldefristen	7
Neue Pflichtfelder bei der Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland	8
Neue Kennzahlen für Kryptowerte	9
Internetseite und Kontakt	10

Anhebung der Meldeschwellen

Die Meldeschwelle der Transaktionsmeldungen wird auf 50.000 Euro angehoben. Die Transaktionsmeldungen der Geldinstitute bezüglich des Reiseverkehrs und Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere sind davon ausgenommen.

Die Meldeschwelle der Bestände über Forderungen und Verbindlichkeiten wird auf 6 Millionen Euro angehoben.

Die Meldeschwelle der Bestandsmeldungen zu Vermögen von Inländern im Ausland bzw. von Ausländern im Inland wird auf 6 Millionen Euro angehoben.

Ersetzen der Vordrucke durch Erhebungsschaubilder

Die papierenen Vordrucke wurden 2013 durch die Einführung der elektronischen Einreichung über Datensatzformate abgelöst. Sie waren bisher als Anlagen 3 bis 19 immer noch Bestandteil der Außenwirtschaftsverordnung und wurden nun im Gesetzestext durch die Erhebungsmerkmale (Datenpunkte) in sogenannten Erhebungsschaubildern ersetzt.

Die Erhebungsschaubilder werden voraussichtlich ab Mitte 2025 im überarbeiteten Allgemeinen Meldeportal Statistik (AMS) zur Verfügung stehen.

Für Meldungen im XML-Format kann das bisherige Format unverändert bis zum Sommer 2026 weiterverwendet werden. Ab Sommer 2025 werden wir neue XML-Schemata zur Verfügung stellen, die auf den neuen Erhebungsschaubildern basieren. Diese können in einer Übergangsphase schon optional verwendet werden, bevor sie ab Sommer 2026 verpflichtend werden.

Die Dokumentation der neuen XML-Schemata sowie der Beginn und das Ende der Übergangsphase werden per Newsletter und auf der Homepage der Bundesbank veröffentlicht.

Technischer Hinweis: Zeichensatz – Bei der Einreichung von Meldungen im XML-Format werden alle normativen Schriftzeichen nach DIN 91379 in UTF-8-Kodierung und Unicode-Normalform C (NFC) unterstützt.

Sorten und Fremdwährungsreisechecks im Reiseverkehr nicht mehr meldepflichtig

Zahlungen im Reiseverkehr, die mittels Sorten und Fremdwährungsreiseschecks vorgenommen werden, sind nicht mehr zu melden (betrifft die Kennzahlen **010** und **011**). Die Meldepflicht für die Anlage Z13 der AWV wird ersatzlos gestrichen.

§ 70 zur Außenwirtschaftsverordnung wurde durch die Änderung entsprechend angepasst.

Einnahmen der Seeschifffahrt von Inländern nicht mehr meldepflichtig

Der § 69 zur AWV „Meldung von Zahlungen der Seeschifffahrtsunternehmen“ wurde durch die Änderung aufgehoben. Die Einnahmen der Seeschifffahrt von Inländern sind nicht mehr zu melden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt gegenüber Ausländern sind nun gemäß § 67 zur AWV zu melden. Es gilt die allgemeine Meldefreigrenze von 50.000 Euro.

Harmonisierung der Meldefristen

Um die Einhaltung der Meldefristen zu vereinfachen, werden die Meldetermine vereinheitlicht.

Ab Berichtsmonat Januar 2025 gilt der 7. Werktag als einheitlicher Stichtag für die Abgabe der Transaktionsmeldungen, unabhängig von der Art der Transaktion.

Für die Bestände aus Forderungen und Verbindlichkeiten vereinheitlicht sich der Stichtag auf den 10. Werktag.

Die Meldefrist für Bestände aus derivativen Finanzinstrumenten ist der 50. Werktag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

Für die Bestände aus Direktinvestitionen bleibt der Meldetermin unverändert.

Neue Pflichtfelder bei der Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland

Bisher optionale Felder zu den Kenngrößen des deutschen Konzerns (Bilanzsumme, Jahresumsatz und Zahl der Beschäftigten) werden zu Pflichtfeldern.

Dies dient einer genaueren Erfassung und Analyse der wirtschaftlichen Aktivitäten deutscher Unternehmen.

Neue Kennzahlen für Kryptowerte

In Folge der wachsenden Bedeutung von Kryptowerten werden neue Kennzahlen eingeführt, die eine bessere Zuordnung dieser Werte ermöglichen.

Weiterführende Informationen zu den Kennzahlen entnehmen Sie den Verzeichnissen im Internet.

[Schlüsselverzeichnisse | Deutsche Bundesbank](#)

Internetseite und Kontakt

Detaillierte Informationen zu den AWV-Änderungen sind auf der Internetseite bereitgestellt.

[Änderungen im Meldewesen | Deutsche Bundesbank](#)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Bitte kontaktieren Sie uns unter AWV-Info@bundesbank.de.